OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606737/2/SSt

Datum:
Linz, 6. August 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.3.2024, GZ: BHBR/924040001072/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes, verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage und 10 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.3.2024, GZ.: BHBR/924040001072/24, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, da er am 5.1.2024 um 8:49 Uhr bis 8:50 Uhr in B__, zwischen B__ und E__ auf der F-Strasse vor dem Objekt C-Strasse, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

Hierdurch habe der Bf § 37 Abs. 1 FSG idF BGBl. I Nr 81/2002 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 74/2015 verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 81/2002 wurde eine Geldstrafe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage und 9 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 19.3.2024 rechtzeitig einen als „Antrag auf Ratenzahlung“ bezeichnete Beschwerde gegen die Strafhöhe, in der er um eine Neuberechnung der Strafe ersuchte und einen Einkommensnachweis (Änderungsbescheid Bürgergeld) vorlegte.

I.3. Mit Schreiben vom 6.5.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen in Punkt I.1. verwiesen werden.

Der Bf bezieht D-Strasse. Er lebt gemeinsam mit seiner Ehegattin und zwei minderjährigen Kindern in einer für die Höhe des Bürgergeldes relevanten Bedarfsgemeinschaft. Gemeinsam beträgt der Gesamtbedarf für diese 4 Personen (welcher durch Erwerbseinkommen, Kindergeld und Bürgergeld gedeckt wird) 2.282 Euro. Der Auszahlungsbetrag an den Bf als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft für die Bedarfsgemeinschaft beträgt monatlich 860 Euro.

Im Hinblick auf das gegenständliche Lenken ohne Lenkberechtigung scheint hinsichtlich des Bf zum Tatzeitpunkt folgende rechtskräftige verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde, GZ.: BHBR/921040037076/21, wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 13 Stunden) verhängt. Tilgungsbeginn: 4.1.2022

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage und 9 Stunden) verhängt.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift samt Beilagen. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf dem vom Bf vorgelegten Änderungsbescheid des Jobcenters Traunstein vom 16.12.2023. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Vorstrafenregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Strafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG 1997 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem

Bundegesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Abs. 3 Z 1 par cit ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen ua. für das Lenken eines KFZ entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt (etwa weil er diese nie besessen hat oder diese erloschen ist).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen), wobei angesichts des Umstandes, dass der Bf zur Tatzeit keine Lenkberechtigung der Klasse B besessen hat, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen ist. Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage und 9 Stunden) verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Sinne des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) zählt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Es liegt zudem erhebliches Verschulden des Bf vor, da er ein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße lenkte, obwohl er wusste, dass er keine gültige Lenkberechtigung besitzt.

Erschwerend wirkt auch, dass der Bf bereits einmal vor dem Tatzeitpunkt am wegen Übertretung derselben Verwaltungsvorschrift (Lenken ohne Lenkberechtigung) rechtskräftig bestraft wurde.

In Anbetracht der bisherigen einschlägigen Verwaltungsübertretungen des Bf zeigt sich, dass zwar die Verhängung von Geldstrafen bis zu 600 Euro (die vor der Tatbegehung in Rechtskraft erwachsene, einschlägige Geldstrafe) den Bf nicht von der inkriminierten Fahrt ohne Lenkberechtigung abhielt. Daraus folgt, dass eine neuerliche und erheblich spürbare Geldstrafe notwendig erscheint, um den Bf davon abzuhalten, weiter Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu lenken, ohne Lenkberechtigung zu lenken. In Berücksichtigung seiner unterdurchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse scheint dem erkennenden Gericht jedoch eine Geldstrafe von 700 Euro – sohin beinahe sein gesamter monatlicher Bürgergeldbezug – ausreichend. In Relation zu seinem Einkommen bzw. dem Gesamteinkommen der Familie ist diese erheblich spürbar und etwas höher als die zuletzt verhängte Geldstrafe nach dem FSG. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kamen aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht. Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

Ergänzend wird der Bf darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 VStG (10% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) reduzieren sich auf 70 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen